

Behörde
Stadt Minden
2.1 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Kleiner Domhof 17
32423 Minden

PLZ, Ort, Datum
32423 Minden, 25.01.2010

Sachbearbeiter(in) Ahrens	Zimmer-Nr. 1.65
Telefon (Durchwahl) 0571/ 89605	Telefax-Nr. 0571/ 8911605

Aktenzeichen Nr./Az. Bitte stets angeben!
2010/M018

Piratenpartei
Matthias Detert
Königstr. 41
32423 Minden

Erlaubnis zur Sondernutzung
Gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Antragsteller (in) Piratenpartei Matthias Detert	Kundennummer 1696	Zahl.-Kennz.
--	-----------------------------	--------------

Aufgrund Ihres Antrages vom **21.01.2010** wird Ihnen gemäß §18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemeinde / Stadt / Straße
32423 Minden

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der genehmigenden Gemeinde / Stadt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzungserlaubnis erteilt:

Bezeichnung der Maßnahme /
 Veranstaltung gewerblich privat **Anbringen von Wahlplakaten für die**

„Piratenpartei“

Ort (genaue Lage, Anschrift, ggf. Lageplan beilegen)
Stadtgebiet Minden

Die Erlaubnis wird erteilt für:
Anbringen von Wahlplakaten für die „Piratenpartei“

Die Erlaubnis wird befristet: vom - bis (Datum, Uhrzeit) / zeitliche Detailangaben zum weiteren Verlauf (z.B.: verschiedene Phasen, ...)
09.02.2010 - 16.05.2010

Auflagen / Bedingungen:
s. Seite 2

Bezug Kosten zur Sondernutzung

Sondernutzungsgebühr 0,00 EUR	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag 0,00 EUR
Zu zahlen bis 08.02.2010		Bitte geben Sie folgendes Kassenzzeichen an:	Kassenzzeichen
Geldinstitut Sparkasse Minden-Lübbecke Minden		Bankleitzahl 49050101	Kontonummer 80000011

Die auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung und ein ggf. verwendetes Beiblatt sind Bestandteile dieses Bescheides

Im Auftrag

Ahrens



Verteiler:
 Straßenmeister

Bedingungen, Befristungen, Auflagen

1. Der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB an der Lindenstr.), die Park- und Ride-Anlage am Bahnhof (Bahnstr.) und der gesamte Bereich der „Birne“ sind von dieser Erlaubnis ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Standorte der Plakatwerbung mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.
2. Die Sondernutzung zum Gebrauch der Straßen wird unter der Auflage erteilt, dass die Stadt gegen etwaige Schadenersatzansprüche in vollem Umfange freigestellt wird. Alle Kosten, die der Stadt Minden durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundene Anlage nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie ist regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergleichen zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
4. Die Anlagen dürfen nicht innerhalb von Sichtdreiecken an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergängen sowie an städtischen Gebäuden und Brückengeländern, angebracht werden. Ebenso ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünanlagen zu Werbezwecken nicht gestattet.
5. Die Anbringung der Werbeträger hat fest und sicher zu erfolgen. Sie sind so anzuordnen, dass der Straßenverkehr einschließlich Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht in seiner Sicherheit beeinträchtigt wird.
6. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
7. An Verkehrszeichen und bereits vorhandenen Werbeanlagen dürfen Werbeträger nicht angebracht werden.
8. An Straßenlaternen und Bäumen sind Werbeträger in der Weise anzubringen, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Eine Mehrfachbelegung mit Werbeträgern ist nicht gestattet.
9. Abgerissene oder beschädigte Werbeträger müssen sofort erneuert oder entfernt werden.
10. Die Werbeträger sind spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Erlaubnis komplett einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen. Bei Nichtbeachtung der Frist können die Werbeträger auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt werden.

Hinweis

Nach § 59 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs.1 StrWG NRW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis nutzt.
2. den gem. § 18 Abs. 2 erteilten StrWG NRW Auflagen nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Minden